

II. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Maßnahmen und Eintagesveranstaltungen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- 4.2 Die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen steht, d.h. eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
- 4.3 Die Angebote müssen bei mehrtägigen Maßnahmen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen in der Regel höchstens 14 Tage dauern. In der Regel werden An- und Abfahrtstag als ein Tag gerechnet, es sei denn, beide umfassen je Tag mindestens 8 Stunden Programm, einschließlich Fahrzeit.
- 4.4 Kurzfristige Maßnahmen (bis 3 Tage) dürfen in der Regel (Begründung) nur im Umkreis von max. 200 km stattfinden.
- 4.5 Eintagesveranstaltungen müssen in der Regel mindestens 6 Stunden dauern. Bei Maßnahmen, die sich durch gezielte pädagogische Vorbereitung und Durchführung von anderen Maßnahmen unterscheiden, kann die Mindestdauer von 6 Stunden unterschritten werden.
- 4.6 Die geförderten TeilnehmerInnen dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein. Maßgebend ist das Alter am 01.01. des laufenden Jahres.
- 4.7 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen incl. BetreuerIn.
- 4.8 Pro 8 TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt werden. In jedem Fall müssen jedoch mindestens zwei Personen über 18 Jahre die Gruppe begleiten, um die Aufsichtspflicht auch bei unvorhergesehenen Ereignissen zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Altersgrenze der Betreuer auf 16 Jahre herabgesetzt werden, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

4.9 Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4.10 Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten
- Aufwandsentschädigung bei eintägigen Maßnahmen bis zu € 31,00
bei mehrtägigen Maßnahmen bis zu € 36,00 pro Tag und
BetreuerIn nebst freier Verpflegung und Unterkunft
- Fahrtkosten für BetreuerIn bei Benutzung des eigenen Pkws nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

5.2 Förderhöhe:

- * Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen € 5,00 pro Tag und TeilnehmerIn, max. 60% der anrechnungsfähigen Kosten bis zu € 700,00.
- * Die Höhe der Förderung bei Eintagesveranstaltungen beträgt € 2,50 pro Tag und TeilnehmerIn, max. € 300,00.
- * Bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Landkreis, kann die Höchst-fördergrenze bis max. € 400,00 überschritten werden.
- * Zusätzlich gefördert werden pro 8 TeilnehmerInnen ein/eine BetreuerIn und bei Bedarf eine zusätzliche Begleitperson über 27 Jahre.
- * Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung:

- * Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
- * Den Anträgen sind beizufügen:
 - die öffentliche Ausschreibung bzw. Einladung
 - ein Kurzbericht mit zeitlicher und inhaltlicher Darstellung des Ablaufs
 - eine TeilnehmerInnenliste
 - eine Kostenaufstellung
- * Die Anträge sind 2 Monate nach Durchführung des Maßnahme beim Kreisjugend-ring einzureichen.

6.2 Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.